

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	25.08.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	21.09.2015	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Bürgerantrag gemäß § 21 Kreisordnung NRW; hier: Anwendung des § 5b Abs. 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises auf Hausverwaltungen
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft empfiehlt dem Kreisausschuss, den Bürgerantrag abzulehnen.

Vorbemerkungen:

Frau Rang, Inhaberin der Firma Hausverwaltung & Immobilien Iris Rang, moniert die Veranlagung ihres Gewerbes zu öffentlichen Abfallentsorgungsgebühren, die dazu führt, dass sie zu der vorhandenen 80-Liter-Restmülltonne mit vierwöchentlicher Leerung für den Privathaushalt ein zusätzliches Mindestbehältervolumen für Gewerberestmüll vorhalten soll. Sie regt in ihrem am 02.06.2015 eingegangenen Schreiben an, die Verwaltung aufzufordern, die Vorschrift des § 5b Abs. 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises auf ihre Hausverwaltung anzuwenden und somit auf eine Erhöhung des vorzuhaltenden Restmüllbehältervolumens zu verzichten.

Erläuterungen:

§ 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) schreibt vor, dass die Erzeuger und Besitzer die Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen haben. Dies impliziert, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Restmüll anfällt.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat in den §§ 5 ff seiner von ihm beschlossenen Abfallsatzung eine entsprechende Regelung getroffen. Hiernach ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinem Grundstück bereitzustellen, wobei der Behälterbedarf für gewerblichen Restmüll unter Zugrundelegung von branchenspezifischen

Kennzahlen ermittelt wird. Behältervolumina aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die auf demselben Grundstück anfallen, werden addiert, so dass grundsätzlich eine Restmülltonne gemeinsam genutzt werden kann.

Gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe h) der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises ist eine Hausverwaltung der Branche „Verwaltungen und Vergleichbare“ zuzuordnen und der Behälterbedarf für Restmüll anhand der dieser Branche zugeordneten Kennzahl zu ermitteln. Die unter dieser Branche angeführte Aufzählung ist nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft. Eine Hausverwaltung ist mit ihrem Tätigkeitsfeld einer sonstigen Verwaltung vergleichbar und daher dieser Branche zuzuordnen.

Bei dem für den auf dem Grundstück befindlichen Privathaushalt vorgehaltenen Restmüllbehältervolumen handelt es sich bereits um das geringstmögliche Mindestbehältervolumen. Ob die Hausverwaltung nun der Branche „Verwaltungen und Vergleichbare“ zugeordnet wird oder gemäß § 5 b Abs. 3 Abfallsatzung veranlagt würde, spielt letztlich keine Rolle. Das Behältervolumen würde bei beiden Varianten im Ergebnis erhöht, so dass das vorgehaltene Behältervolumen nicht mehr ausreichend wäre und angepasst werden müsste.

Aus Sicht der Verwaltung sollte an der bisherigen Praxis festgehalten werden, dass Hausverwaltungen gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe h) Abfallsatzung veranlagt werden. Ein Verzicht auf die Erhöhung des Gesamtbehältervolumens für Restmüll kommt aufgrund der beschriebenen rechtlichen Vorgaben nicht in Betracht.

Im Zuge seiner Sitzung am 25.08.2015 hat der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)

Anhang:

1. Schreiben Hausverwaltung & Immobilien Iris Rang; eingegangen am 02.06.2015
2. Auszug Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises